

## **Das Wichtigste in Kürze...**

...aus der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

### **§44c**

#### **Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt**

- (1) Alle SuS werden **in** die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.
- (2) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die SuS dadurch besser gefördert werden kann. Der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.
- (3) Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (E-Phase).
- (5) Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sek. I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

### **§44e**

#### **Leistungsbewertung**

- (1) Abweichend von §22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der SuS im 2. Halbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im 1. Halbjahr.
- (2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des §44c Absatz 3 und 4 und des §44d gilt, dass Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die SuS entsprechend zu beraten sind, sofern das organisatorisch möglich ist.

### **§44f**

#### **Nachprüfung und Verbesserungsprüfung**

- (1) Abweichend von §23 Absatz 1 und §44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des §44c Abs. 3 und des §44d Abs. 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.